

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Erleichterung der für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten geltenden Kontrollen und Förmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen Grenzen — KOM (84) 749 endg.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 2-1652/84),
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 12. März 1980 zur Erleichterung des innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden Verkehrs und insbesondere zur Einführung eines einheitlichen europäischen Passes²⁾, vom 9. Juni 1983 zur Paßunion und Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der EG³⁾, vom 15. Oktober 1981 zur Frage der Personenkontrollen⁴⁾ und zur Öffnung der innergemeinschaftlichen Grenzen⁵⁾,
 - in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom Juni 1984 in Fontainebleau,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A 2-18/85),
 - in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmungen über die Vorschläge der Kommission,
- A. in der Erwägung, daß es notwendig ist, den Weg zur Paßunion durch verbindliche Maßnahmen zu beschreiten —

¹⁾ ABl. Nr. C 47 vom 19. Februar 1985, S. 5

²⁾ ABl. Nr. C 85 vom 8. April 1980, S. 45

³⁾ ABl. Nr. C 184 vom 11. Juli 1983, S. 112

⁴⁾ ABl. Nr. C 287 vom 9. November 1981, S. 93

⁵⁾ ABl. Nr. C 104 vom 26. Januar 1982, S. 35

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm daran vorgenommenen Änderungen;
2. betrachtet den Richtlinienvorschlag als erste Phase eines vollständigen Abbaus der Kontrollen;
3. wünscht, daß der Rat gleichzeitig mit der Verabschiedung des Richtlinienvorschlags den Mitgliedstaaten empfiehlt, systematische Kontrollen der Staatsangehörigen von Drittländern an den Binnengrenzen der Gemeinschaft weder einzuführen noch aufrechtzuerhalten;
4. fordert die Kommission auf, noch vor der Annahme des Richtlinienvorschlags eine Aufstellung der Hindernisse, die einer vollen Verwirklichung der Paßunion im Wege stehen, auszuarbeiten und dem Europäischen Parlament vor Ende 1985 zu unterbreiten;
5. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, das Dokument der Kommission zu prüfen und zu gegebener Zeit einen Bericht über Mittel und Wege zur völligen Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft vorzulegen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, den Text des Vorschlags der Kommission dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten in der vom Parlament angenommenen Fassung und die dazugehörige EntschlieÙung als Stellungnahme des Parlaments zu übermitteln.

Anlage

Von der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vorgeschlagener Text¹⁾

Vom Europäischen Parlament
geänderter Text

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erleichterung der für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten geltenden Kontrollen und Förmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen Grenzen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Abschaffung – Phase eins** – der für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten geltenden Kontrollen und Förmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen Grenzen

Präambel unverändert

Es ist unerlässlich, daß die Gemeinschaft die Erwartungen der Völker Europas erfüllt, indem sie Maßnahmen trifft, durch die der Gedanke der europäischen Einigung und das Prestige der Gemeinschaft bei ihren Bürgern gestärkt und gefördert werden.

Es ist unerlässlich, daß die Gemeinschaft die Erwartungen der Völker Europas erfüllt, indem sie Maßnahmen trifft, durch die der Gedanke der europäischen Einigung und das Prestige der Gemeinschaft bei ihren Bürgern gestärkt und gefördert werden, **wie es vom Europäischen Parlament bereits mehrfach gefordert wurde.**

Erwägungen 2 bis 8 unverändert

Die Polizei- und Zollkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen müssen unabhängig vom benutzten Verkehrszweig auf einem einheitlichen, möglichst niedrigen Niveau durchgeführt werden.

Die Polizei- und Zollkontrollen **sowie alle anderen Kontrollen ähnlicher Art (Gesundheitskontrolle usw.)** an den innergemeinschaftlichen Grenzen müssen unabhängig vom benutzten Verkehrszweig auf einem einheitlichen, möglichst niedrigen Niveau durchgeführt werden.

Die vollständige Beseitigung der betreffenden Kontrollen und Förmlichkeiten ist davon abhängig, daß parallel dazu gewisse materielle Voraussetzungen erfüllt werden, wie die Harmonisierung des Ausländerrechts und der Politik der Erteilung von Visa, die Verstärkung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit oder eine weitergehende Steuerharmonisierung. Bis zu einer vollständigen Beseitigung dieser Kontrollen und Förmlichkeiten ist es möglich, diese schrittweise abzuschaffen, wobei gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verbessert wird und die Personenkontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft intensiviert werden.

Die vollständige Beseitigung der betreffenden Kontrollen und Förmlichkeiten ist davon abhängig, daß parallel dazu gewisse materielle Voraussetzungen erfüllt werden, wie die Harmonisierung des Ausländerrechts und der Politik der Erteilung von Visa, **die allgemeine Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Visa**, die Verstärkung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit oder eine weitergehende Steuerharmonisierung, **insbesondere im Bereich der Mehrwert- und Verbrauchsteuer. Eine Politik der freiwilligen Vereinfachung der Kontrollen und Förmlichkeiten kann einen starken Anreiz für die verschiedenen hier genannten Harmonisierungen bilden, die für sich wieder ein besonderes Ziel darstellen und deren Verwirklichung in hohem Maße wünschenswert ist.** Bis zu einer vollständigen Beseitigung dieser Kontrollen und Förmlichkeiten ist es möglich, diese schrittweise abzuschaffen, wobei gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ver-

¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 47 vom 19. Februar 1985, S. 5

Von der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vorgeschlagener Text

Vom Europäischen Parlament
geänderter Text

bessert wird und die Personenkontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft intensiviert werden.

11. Erwägung unverändert

Artikel 1

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Kontrollen und Förmlichkeiten, denen die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten unterzogen werden können, an den innergemeinschaftlichen Grenzen erleichtert werden.

Artikel 1

Diese Richtlinie regelt Voraussetzungen, unter denen die Kontrollen und Förmlichkeiten, denen die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten unterzogen werden können, an den innergemeinschaftlichen Grenzen **bis 1992 schrittweise abgebaut** werden.

Artikel 2

1. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Erleichterungen gelten für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten beim Überschreiten einer innergemeinschaftlichen Grenze, sofern sie die Vorschriften über den Personenverkehr wie auch die Vorschriften über den Warenverkehr, insbesondere bezüglich des Betrags oder der Mengen der steuerfrei zugelassenen Waren, einhalten.
2. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten als Kontrollen und Förmlichkeiten im Sinne dieser Richtlinie alle Kontrollen und Förmlichkeiten, die im innergemeinschaftlichen Verkehr für die Personen und die von diesen mitgeführten Waren, mit Ausnahme von Beförderungen kommerzieller Art, gelten.

Artikel 2

1. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen **Maßnahmen** gelten für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten beim Überschreiten einer innergemeinschaftlichen Grenze, sofern sie die Vorschriften über den Personenverkehr wie auch die Vorschriften über den Warenverkehr, insbesondere bezüglich des Betrags oder der Mengen der steuerfrei zugelassenen Waren, einhalten.
2. Als Kontrollen und Förmlichkeiten im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Kontrollen und Förmlichkeiten, die im innergemeinschaftlichen Verkehr für die Personen und die von diesen mitgeführten Waren **einschließlich von Geldbeträgen, jedoch** mit Ausnahme von Beförderungen kommerzieller Art, gelten.

Artikel 3 unverändert

Artikel 4

Diese Richtlinie steht der Möglichkeit nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten:

Artikel 4

Diese Richtlinie steht der Möglichkeit nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten

1. und 2. Gedankenstrich unverändert

Diese Möglichkeit darf jedoch nicht dazu führen, daß in verstärktem Maße Streifenkontrollen durchgeführt werden, so daß die Grenzkontrollen verlagert und nicht abgebaut werden.

Die Anwendung einer der in Artikel 4 genannten Möglichkeiten muß unverzüglich den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates sowie der Kommission gemeldet werden.

Von der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vorgeschlagener Text

Artikel 5

Überschreiten die Beteiligten eine Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten in einem privaten Kraftfahrzeug, so kann nach dem Grundsatz des freien Grenzübertritts gemäß Artikel 3 das betreffende Fahrzeug die Grenze mit herabgesetzter Geschwindigkeit passieren, damit die für die Kontrolle zuständigen Behörden eine einfache optische Überwachung ausüben können, ohne daß das Fahrzeug – von Sonderfällen abgesehen – anhalten muß.

Artikel 6

Um die Anwendung von Artikel 5 durch diejenigen zuständigen Behörden zu erleichtern, können die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllen, eine Plakette von mindestens 8 cm Durchmesser mit dem Buchstaben E auf grünem Grund vorweisen, namentlich durch Anbringen an der Windschutzscheibe ihres Fahrzeugs.

Die Verwendung dieser Plakette gilt als Erklärung des Fahrzeugführers, daß alle mit dem Fahrzeug beförderten Personen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind und die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllen.

Vom Europäischen Parlament
geänderter Text

Artikel 5

1. Überschreiten die Beteiligten eine Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten in einem privaten Kraftfahrzeug, so kann nach dem Grundsatz des freien Grenzübertritts gemäß Artikel 3 das betreffende Fahrzeug die Grenze mit herabgesetzter Geschwindigkeit passieren, damit die für die Kontrolle zuständigen Behörden eine einfache optische Überwachung ausüben können, ohne daß das Fahrzeug – von Sonderfällen abgesehen – anhalten muß.
2. Dasselbe gilt mutatis mutandis für Bürger eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, die die Grenze zu Fuß oder mit einem anderen Verkehrsmittel überschreiten.
3. Die am Ort geltende Geschwindigkeitsbeschränkung wird rechtzeitig und gut erkennbar angegeben. Alle Schilder mit dem Zeichen „Zoll/Douane“ werden entfernt.

Artikel 6

1. Um die Anwendung von Artikel 5 zu erleichtern, **richten die Mitgliedstaaten an den Grenzen zwei deutlich gekennzeichnete Übergänge ein, nämlich einen für die Bürger eines Mitgliedstaates, die die nach Artikel 2 Absatz 1 genannte Voraussetzung für freie Durchfahrt erfüllen, und einen für diejenigen, die die nach Artikel 2 Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllen.**
2. **Ferner** können die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllen, eine Plakette von mindestens 8 cm Durchmesser mit dem Buchstaben E auf grünem Grund vorweisen, namentlich durch Anbringen an der Windschutzscheibe ihres Fahrzeugs.

Die Verwendung dieser Plakette gilt als Erklärung des Fahrzeugführers, daß alle mit dem Fahrzeug beförderten Personen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind und die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllen.
3. **Die Mitgliedstaaten stellen den Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten die in diesem Artikel genannte Plakette unentgeltlich zur Verfügung.**

Artikel 7 und 8 unverändert

Von der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vorgeschlagener Text

Vom Europäischen Parlament
geänderter Text

Artikel 9

1. Treffen die Beteiligten aus einem anderen Mitgliedstaat kommend in einem Flughafen oder Hafen ein, kann nach dem Grundsatz des freien Grenzübertritts im Sinne des Artikels 3 die Grenze ohne Kontrolle überschritten werden.

Artikel 9

1. Treffen die Beteiligten aus einem anderen Mitgliedstaat kommend in einem Flughafen oder Hafen ein, kann nach dem Grundsatz des freien Grenzübertritts im Sinne des Artikels 3 die Grenze ohne Kontrolle überschritten werden.

- 1 a. **Treffen die Beteiligten in einem Flughafen oder Hafen ein, um aus einem Mitgliedstaat auszureisen, so kann nach dem Grundsatz des freien Grenzübertritts im Sinne des Artikels 3 die Grenze ohne Kontrolle überschritten werden. Ausgenommen hiervon sind die Sicherheitsüberprüfungen in Flughäfen.**

Rest von Artikel 9 unverändert

Artikel 10

Sind keine grün oder rot gekennzeichneten Durchgänge im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 vorhanden, so gilt allein das spontane Vorweisen des geschlossenen, in einem Mitgliedstaat ausgestellten Passes oder Personalausweises ohne jeden weiteren Hinweis des Beteiligten als Erklärung, daß er Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist und die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllt.

Artikel 10

entfällt

Artikel 11 unverändert

Titel IV a) – Zusatzbestimmung

Artikel 11 a)

In allen nicht in den Artikeln 5 bis 10 vorgesehenen Fällen gilt allein das spontane Vorweisen des geschlossenen, in einem Mitgliedstaat ausgestellten Reisepasses oder Personalausweises ohne jeden weiteren Hinweis des Beteiligten als Erklärung, daß er Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist und die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllt.

Artikel 12 unverändert

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Angaben mit, die diese benötigt, um dem Rat alle zwei Jahre und erstmals spätestens am 1. Juli

Artikel 13

Zur Durchführung dieser Richtlinie konsultieren sich die Mitgliedstaaten gegenseitig, um ihre Erfahrungen auszutauschen. Sie teilen der

Von der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vorgeschlagener Text

1987 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie zu unterbreiten und um die Modalitäten der vollständigen Beseitigung aller Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen für diejenigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllen, zu prüfen.

Vom Europäischen Parlament
geänderter Text

Kommission alle Angaben mit, die diese benötigt, um ihre Koordinierungsaufgabe zu erfüllen.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich und erstmals spätestens am 1. Juli 1986 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie betreffend die Modalitäten der schrittweisen Beseitigung aller Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen für diejenigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vor, die die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllen.

Die Kommission wird von einem Prüfungsausschuß unterstützt, der ihr dabei behilflich ist, die Anwendung dieser Richtlinie zu überwachen.

Der Kommission obliegt es insbesondere, zu gegebener Zeit Vorschläge für den weiteren Abbau der für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten geltenden Kontrollen und Förmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen Grenzen vorzulegen.

Artikel 14 und 15 unverändert

